Exportkontrollrecht
Sammlung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften

für die Exportwirtschaft

betreut von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

- Stand Januar 2026
- **Demonstrationsversion**
  Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.
- Benutzerinformationen
- Weitere Publikationen
- Bestellformular

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Mendel Verlag

© 2026 Mendel Verlag GmbH & Co. KG. Alle Angaben in den Werken ohne Gewähr.

www.mendel-verlag.de

Inhalt

Vorbemerkung

Teil I: EU-Recht

Verordnung Gemeinsame Ausfuhrregelung

Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2015 über eine gemeinsamen Ausfuhrregelung (kodifizierte Fassung)

EU-Dual-Use-Verordnung

Verordnung (EU) 2021/821 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)

Anhang I	Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Art. 3 dieser Verordnung
Anhang II	Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union
Anhang III	Musterformblätter für Genehmigungen
Anhang IV	Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung
Anhang V	Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
Anhang VI	Entsprechungstabelle
Berechtigte Stellen	Liste der Behörden, gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchst. a) der EU-Dual-Use-VO, die zur Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck sowie zur Erteilung von Genehmigungen zur Erbringung von Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung ermächtigt sind

Terrorismusbekämpfung

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27.12.2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27.5.2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen

Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1.8.2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan

Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates

Aktuelle Beschlüsse und Verordnungen

Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23.3.2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010

Anhang I	Liste der Güter und Technologien gemäß Art. 2 Abs. 1, 2 und 4, Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 6, Art. 8 Abs. 4, Art. 17 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 [1)]
Anhang II	In Art. 2 Abs. 1, 2 und 4, Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 4, Art. 17 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 und Art. 45 genannte Güter und Technologien
Anhang IIa	In Art. 3 Abs. 1, 3 und 5, Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1 und Art. 45 genannte Güter und Technologien
Anhang III	Liste gemäß Art. 4a – Güter, einschließlich Software und Technologien, die in der Liste des Trägertechnologie-Kontrollregimes erfasst sind

1) *Anmerkung der Redaktion:* Vorläufiger Titel der Redaktion.

Anhang IV	Liste der in Art. 11 und Art. 31 Abs. 1 genannten Erzeugnisse („Rohöl und Erdölerzeugnisse“)
Anhang IVa	In Art. 14a und Art. 31 Abs. 1 genannte Erzeugnisse – Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
Anhang V	Liste der in Art. 13 und Art. 31 Abs. 1 genannten „petrochemischen Erzeugnisse“
Anhang VI	Liste der in Art. 8 und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstungen und -technologie
Anhang VIa	Liste der in Art. 8, Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstung und -technologie
Anhang VIb	Liste der in den Art. 10a, 10b und 10c und Art. 31 Abs. 1 genannten Schlüsselausrüstung und -technologie
Anhang VII	Liste des Goldes und der Edelmetalle und Diamanten nach Art. 15 und Art. 31 Abs. 1
Anhang VIIa	In den Art. 10d, 10e und 10f und Art. 31 Abs. 1 genannte Software für die Integration industrieller Prozesse
Anhang VIIb	In den Art. 15a, 15b und 15c und Art. 31 Abs. 1 genannte Grafite und Rohmetalle oder Metallhalberzeugnisse
Anhang VIII	Liste der Personen und Organisationen gemäß Art. 23 Abs. 1
Anhang IX	Liste der Personen und Organisationen gemäß Art. 23 Abs. 2
Anhang X	Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission
Anhang XI	Liste der in Art. 11 Abs. 3 und 4 genannten Erzeugnisse
Anhang XII	Liste der in Art. 15 Abs. 3 genannten Erzeugnisse
Anhang XIII	Liste der in Art. 23a Abs. 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen
Anhang XIV	Liste der in Art. 23a Abs. 2 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen

Anti-Folter-VO (Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.1.2019)

Feuerwaffenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012)

Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30.7.2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates

Teil II: Nationales Recht

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Ausfuhrliste

Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

Gemeinsames, unverbindliches Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung

Umschlüsselungsverzeichnisse zum Anhang I EU-Dual-Use-VO und zur Ausfuhrliste

Allgemeine Genehmigungen

Inhaltsübersicht Bekanntmachungen der Allgemeinen Genehmigungen

Bekanntmachungen der Allgemeinen Genehmigungen

Bekanntmachungen

Inhaltsübersicht der Runderlasse und Bekanntmachungen

Runderlasse

Bekanntmachungen

Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)
Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen)
Kriegswaffenliste

Verordnung (EU) 2021/821

des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)

veröffentlicht:	ABl. (EU) L 206, S. 1 vom 11.6.2021
geändert durch:	
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 398, S. 55 vom 11.11.2021
Delegierte VO (EU) 2022/1	ABl. (EU) L 3, S. 1 vom 6.1.2022
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 20, S. 282 vom 31.1.2022
Delegierte VO (EU) 2022/699	ABl. (EU) L 130l, S. 1 vom 4.5.2022
Delegierte VO (EU) 2023/66	ABl. (EU) L 9, S. 1 vom 11.1.2023
Delegierte VO (EU) 2023/996	ABl. (EU) L 138, S. 1 vom 25.5.2023
Delegierte VO (EU) 2023/2616	ABl. (EU) L, 2023/2616, 15.12.2023
Delegierte VO (EU) 2024/2547	ABl. (EU) L, 2024/2547, 7.11.2024
Delegierte VO (EU) 2025/2003	ABl. (EU) L, 2025/2003, 14.11.2025

Anhang I
Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Art. 3 dieser Verordnung

Mit der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck im vorliegenden Anhang werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter – einschließlich der Australischen Gruppe [1], des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) [2], der Nuclear Suppliers Group (NSG) [3], des Wassenaar-Arrangements [4] und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWÜ) [5] – umgesetzt.

Inhalt

Teil I		Allgemeine Anmerkungen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen
Teil II	Kategorie 0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
Teil III	Kategorie 1	Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
Teil IV	Kategorie 2	Werkstoffbearbeitung
Teil V	Kategorie 3	Allgemeine Elektronik
Teil VI	Kategorie 4	Rechner
Teil VII	Kategorie 5	Telekommunikation und „Informationssicherheit“
Teil VIII	Kategorie 6	Sensoren und Laser
Teil IX	Kategorie 7	Luftfahrtelektronik und Navigation
Teil X	Kategorie 8	Meeres- und Schiffstechnik
Teil XI	Kategorie 9	Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

TEIL I
ALLGEMEINE ANMERKUNGEN, ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Allgemeine Anmerkungen zu Anhang I

1. Für die Kontrolle von Gütern, die für militärische Zwecke entwickelt oder geändert sind, gelten die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union [6] und die entsprechenden Kontrolllisten für militärische Güter, die von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geführt werden. Bei den in Anhang I verwendeten Verweisen mit dem Hinweis „siehe auch Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial“ sind die genannten Listen gemeint.
2. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

1) www.australiagroup.net
2) http://mtcr.info
3) www.nuclearsuppliersgroup.org
4) www.wassenaar.org
5) www.opcw.org/chemical-weapons-convention
6) Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union für Ausrüstungen, die unter den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern fallen.

TEIL V

KATEGORIE 3 – ALLGEMEINE ELEKTRONIK

3A – Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

Anmerkung 1:

Die Erfassung der in den Nummern 3A001, 3A002 oder 3A501 – ohne die Unternummern 3A001a3 bis 3A001a10, 3A001a12 bis 3A001a14, 3A001b12 oder 3A501a15 – beschriebenen Ausrüstung, Baugruppen und Bauelemente, die besonders konstruiert sind oder dieselben Funktionsmerkmale wie andere Waren aufweisen, richtet sich nach deren Erfassungsstatus.

Anmerkung 2:

Die Erfassung der in den Unternummern 3A001a3 bis 3A001a9 oder 3A001a12 bis 3A001a14 beschriebenen integrierten Schaltungen, die festprogrammiert sind oder für eine bestimmte Funktion entwickelt wurden, richtet sich nach dem Erfassungsstatus der Waren, in denen sie verwendet werden.

Ergänzende Anmerkung:

Wenn der Hersteller oder Ausführer den Erfassungsstatus der anderen für die Endbenutzung vorgesehenen Ware nicht festlegen kann, richtet sich die Erfassung der integrierten Schaltungen nach den Unternummern 3A001a3 bis 3A001a9 und 3A001a12 bis 3A001a14.

Anmerkung 3:

Die Erfassung von (fertigen oder noch nicht fertigen) Wafern, deren Funktion festliegt, richtet sich nach den Parametern von Unternummer 3A001a, 3A001b, 3A001d, 3A001e4, 3A001g, 3A001h oder 3A001i.

3A001

Elektronische Bauelemente und Baugruppen (Items) wie folgt:

a) integrierte Schaltungen für allgemeine Anwendungen wie folgt:

Anmerkung:

Zu den integrierten Schaltungen gehören:

— *„monolithisch integrierte Schaltungen“,*
— *„integrierte Hybrid-Schaltungen“,*
— *„integrierte Multichip-Schaltungen“,*
— *‚integrierte Schichtschaltungen‘ einschließlich integrierter Schaltungen in SOS-Technologie (Silicon-On-Sapphire),*
— *„integrierte optische Schaltungen“,*
— *‚3-dimensionale integrierte Schaltungen‘,*
— *„monolithisch integrierte Mikrowellenschaltungen“ („MMICs“).*

Technische Anmerkungen:

Im Sinne der Nummer 3A001a gilt:

1. ‚Integrierte Schichtschaltung‘ (Film Type Integrated Circuit) bezeichnet eine Anordnung von „Schaltungselementen“ und metallischen Leitverbindungen, die durch Abscheiden einer dicken oder dünnen Schicht auf einem isolierenden „Substrat“ gebildet wird.

2. ‚Dreidimensional integrierte Schaltungen‘ (Three Dimensional Integrated Circuit) bezeichnet eine Anzahl zusammen integrierter Halbleiterchips oder Schichten aktiver Bauelemente, mit Kontaktdurchführungen durch das Halbleitermaterial, die mindestens einen Interposer, ein Substrat, einen Chip oder eine Schicht vollständig durchqueren, um die Bauelementschichten miteinander zu verbinden. Bei einem Interposer handelt es sich um eine Schnittstelle, die elektrische Anschlüsse ermöglicht.

1. integrierte Schaltungen, entwickelt oder ausgelegt für eine der folgenden Strahlungsfestigkeiten:
   a) Gesamtdosis größer/gleich 5×10^3 Gy (Silizium),
   b) Dosisrate größer/gleich 5×10^6 Gy (Silizium)/s oder
   c) integrierter Teilchenfluss (Integrated Flux) der Neutronen (1 MeV-Äquivalent) größer/gleich 5×10^{13} n/cm² bezogen auf Silizium oder der äquivalente Wert für andere Materialien.

Anmerkung:

Unternummer 3A001a1c erfasst nicht Metall/Isolator/Halbleiter-Strukturen (MIS-Strukturen).

2. „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“, Mikrocontroller, aus einem Verbindungshalbleiter hergestellte integrierte Speicherschaltungen, Analog-Digital-Wandler (ADC), integrierte Schaltungen, die ADCs enthalten und die digitalisierten Daten speichern oder verarbeiten, Digital-Analog-Wandler (DAC), elektrooptische oder „integrierte optische Schaltungen“ für die „Signaldatenverarbeitung“, anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise (FPLDs), kundenspezifische integrierte Schaltungen, deren Funktion oder deren Erfassungsstatus in Bezug auf die Endbenutzergeräte unbekannt ist, oder FFT-Prozessoren (Fast Fourier Transform), statische Schreib-Lese-Speicher (SRAM) oder ‚nichtflüchtige Speicher‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:
   a) ausgelegt für eine Betriebstemperatur über 398 K (125 °C),
   b) ausgelegt für eine Betriebstemperatur unter 218 K (-55 °C) oder
   c) ausgelegt für einen Betriebstemperaturbereich von 218 K (-55 °C) bis 398 K (125 °C),

   Anmerkung:

   Unternummer 3A001a2 erfasst keine integrierten Schaltungen, die für zivile Kraftfahrzeuge oder Eisenbahnzüge konstruiert sind.

   Technische Anmerkung:

   Im Sinne der Unternummer 3A001a2 sind ‚nichtflüchtige Speicher‘ Speicher mit einer Datenspeicherung über einen gewissen Zeitraum nach Abschaltung.

   Ergänzende Anmerkung:

   Für kryogene integrierte CMOS-Schaltungen, die nicht von Unternummer 3A001a2 erfasst werden, siehe Unternummer 3A501a15.

3. „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“ und Mikrocontroller, hergestellt aus einem Verbindungshalbleiter und mit einer Taktfrequenz größer als 40 MHz,

   Anmerkung:

   Unternummer 3A001a3 schließt digitale Signal-Prozessoren, Vektorprozessoren und Coprozessoren ein.

4. nicht belegt;
5. Integrierte Schaltungen von Analog-Digital-Wandlern (Analogue-to-Digital Converters, ADCs) und Digital-Analog-Wandlern (Digital-to-Analogue Converters, DACs) wie folgt:
   a) ADCs mit einer der folgenden Eigenschaften:

      Ergänzende Anmerkung:

      Siehe auch Nummer 3A101.

      1. Auflösung größer/gleich 8 bit, aber kleiner als 10 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 1,3 Gigasamples pro Sekunde (GSPS),
      2. Auflösung größer/gleich 10 bit, aber kleiner als 12 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 600 Megasamples pro Sekunde (MSPS),
      3. Auflösung größer/gleich 12 bit, aber kleiner als 14 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 400 MSPS,
      4. Auflösung größer/gleich 14 bit, aber kleiner als 16 bit, mit einer „Abtastrate“ größer als 250 MSPS, oder
      5. Auflösung größer/gleich 16 bit und mit einer „Abtastrate“ größer als 65 MSPS

      Ergänzende Anmerkung:

      Für integrierte Schaltungen, die ADCs enthalten und die digitalisierten Daten speichern oder verarbeiten, siehe Unternummer 3A001a14.

      Technische Anmerkungen:

      Im Sinne der Unternummer 3A001a5a gilt:

      1. Eine Auflösung von n Bit entspricht einer Quantisierung von 2^n Zuständen.
      2. Die Auflösung des ADC ist die Anzahl der Bits in der digitalen Ausgabe, die der gemessenen analogen Eingabe entspricht. Die effektive Anzahl von Bits (Effective Number of Bits – ENOB) wird für die Ermittlung der Auflösung des ADC nicht verwendet.

Verordnung (EG) Nr. 2580/2001
des Rates vom 27.12.2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus [1)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Art. 60, 301 und 308,

gestützt auf den vom Rat am 27.12.2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus [2)],

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3)],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner außerordentlichen Tagung am 21.9.2001 erklärt, dass der Terrorismus eine wirkliche Herausforderung für die Welt und für Europa darstellt und dass die Bekämpfung des Terrorismus eines der vorrangigen Ziele der Europäischen Union sein wird.

(2) Der Europäische Rat hat ferner erklärt, dass die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus ein entscheidender Aspekt im Kampf gegen den Terrorismus ist, und den Rat ersucht, die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu treffen.

(3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28.9.2001 in seiner Resolution 1373 (2001) beschlossen, dass alle Staaten Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen einfrieren sollten, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern.

(4) Ferner hat der Sicherheitsrat beschlossen, dass Maßnahmen getroffen werden sollen, um zu untersagen, dass Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zum Nutzen dieser Personen zur Verfügung gestellt werden und Finanzdienstleistungen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Nutzen dieser Personen erbracht werden.

(5) Es ist erforderlich, dass die Gemeinschaft tätig wird, um die GASP-Aspekte des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP umzusetzen.

---

1) ABl. (EG) L 344, S. 70 vom 28.12.2001, zuletzt geändert durch DurchführungsVO (EU) 2025/1578 des Rates vom 29.7.2025 (ABl. (EU) L, 2025/1578, 30.7.2025).
2) Siehe S. 93 dieses Amtsblatts *(hier nicht wiedergegeben).*
3) Stellungnahme vom 13.12.2001.

I. Personen

1. ABDOLLAHI Hamed (alias Mustafa Abdullahi), geboren am 11.8.1960 in Iran. Reisepass-Nr.: D9004878.
2. AL-DIN Hasan Izz (alias Garbaya Ahmed, alias Sa'id, alias Salwwan Samir), geboren 1963 in Libanon, libanesischer Staatsangehöriger.
3. AL-NASSER Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger.
4. AL-YACOUB Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut (Saudi-Arabien), saudi-arabischer Staatsangehöriger.
5. ARBABSIAR Manssor (alias Mansour Arbabsiar), geboren am 6.3.1955 oder 15.3.1955 in Iran. Iranischer und US-amerikanischer Staatsangehöriger; Reisepass-Nr.: C2002515 (Iran); Reisepass-Nr.: 477845448 (USA). Ausweis-Nr.: 07442833, gültig bis 15.3.2016 (US-amerikanischer Führerschein).
6. ASSADI Assadollah (alias Assadollah Asadi), geboren am 22.12.1971 in Teheran (Iran), iranischer Staatsangehöriger. Iranischer Diplomatenpass-Nr.: D9016657.
7. BOUYERI Mohammed (alias Abu Zubair, alias Sobiar, alias Abu Zoubair), geboren am 8.3.1978 in Amsterdam (Niederlande).
8. HASHEMI MOGHADAM Saeid, geboren am 6.8.1962 in Teheran (Iran), iranischer Staatsangehöriger. Reisepass-Nr.: D9016290, gültig bis 4.2.2019.
9. HASSAN EL HAJJ Hassan, geboren am 22.3.1988 in Zaghdraiya, Sidon, Libanon, kanadischer Staatsangehöriger. Reisepass-Nr.: JX446643 (Kanada).
10. MELIAD Farah, geboren am 5.11.1980 in Sydney (Australien), australischer Staatsangehöriger. Reisepass-Nr.: M2719127 (Australien).
11. MOHAMMED Khalid Sheikh (alias Ali Salem, alias Bin Khalid Fahd Bin Abdallah, alias Henin Ashraf Refaat Nabith, alias Wadood Khalid Abdul), geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan. Reisepass-Nr.: 488555.
12. SHAHLAI Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahla'i, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Haji Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), geboren ca. 1957 in Iran. Adressen: 1. Kermanshah, Iran, 2. Militärbasis Mehran, Provinz Ilam, Iran.
13. SHAKURI Ali Gholam, geboren ca. 1965 in Teheran, Iran.

II. Vereinigungen und Körperschaften

1. „Abu Nidal Organisation" – „ANO" (alias „Fatah Revolutionary Council" (Fatah-Revolutionsrat), alias „Arab Revolutionary Brigades" (Arabische Revolutionäre Brigaden), alias „Black September" (Schwarzer September), alias „Revolutionary Organisation of Socialist Muslims" (Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)).
2. „Al-Aqsa Martyrs' Brigade" (Al-Aksa-Märtyrerbrigade).

Verordnung (EG) Nr. 881/2002

des Rates vom 27.5.2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen [1)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Art. 60, 301 und 308,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP zu den restriktiven Maßnahmen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Organisation Al-Qaida und die Taliban sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen, die mit ihnen in Verbindung stehen, mit dem die Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 1999/727/GASP, 2001/154/GASP und 2001/771/GASP [2)] aufgehoben wurden,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16.1.2002 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1390 (2002) an, in der er feststellte, dass die Taliban auf die in mehreren vorausgegangenen Resolutionen gestellten Forderungen nicht reagiert hatten, und die Taliban dafür verurteilte, dass sie die Nutzung Afghanistans als Basis für die Ausbildung von Terroristen und terroristische Aktivitäten zugelassen haben, und in der er ferner das Al-Qaida-Netzwerk und andere mit ihm in Verbindung stehende terroristische Gruppen für ihre terroristischen Handlungen und die Zerstörung von Sachwerten verurteilte.

(2) Der Sicherheitsrat beschloss u.a., dass das nach seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängte Flugverbot und einige der Afghanistan auferlegten Ausfuhrbeschränkungen aufgehoben und der Anwendungsbereich des Einfrierens von Geldern und das Verbot der Bereitstellung von Mitteln, die nach diesen Resolutionen auferlegt worden waren, angepasst werden sollen. Ferner beschloss der Sicherheitsrat, dass die Bereitstellung von bestimmten Dienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für die Taliban und die Al-Qaida-Organisation verboten werden soll. Diese Maßnahmen werden vom Sicherheitsrat gemäß Abs. 3 der Resolution 1390 (2002) 12 Monate nach deren Annahme überprüft; nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Sicherheitsrat, ob die Maßnahmen unverändert weiter angewandt werden oder ob sie verbessert werden müssen.

1) ABl. (EG) L 139, S. 9 vom 29.5.2002, zuletzt geändert durch die DurchführungsVO (EU) 2025/2327 der Kommission vom 12.11.2025 (ABl. (EU) L, 2025/2327, 13.11.2025).
2) Siehe S. 4 dieses Amtsblatts *(hier nicht wiedergegeben)*.

Abdul Manan **Agha** (Originalschrift: عبد المنان آغا) (gesicherter Aliasname: Abdul Manan; ungesicherte Aliasnamen: a) Abdul Man'am Saiyid, b) Saiyid Abd al-Man (früher gelistet als)). Titel: Haji. Weitere Angaben: Pakistan. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 17.10.2001.

Ahmed Khalfan Ghailani (auch: a) Ahmad, Abu Bakr, b) Ahmed, Abubakar, c) Ahmed, Abubakar K., d) Ahmed, Abubakar Khalfan, e) Ahmed, Abubakary K., f) Ahmed, Ahmed Khalfan, g) Ali, Ahmed Khalfan, h) Ghailani, Abubakary Khalfan Ahmed, i) Ghailani, Ahmed, j) Ghilani, Ahmad Khalafan, k) Hussein, Mahafudh Abubakar Ahmed Abdallah, l) Khalfan, Ahmed, m) Mohammed, Shariff Omar, n) Haytham al-Kini, o) Ahmed The Tanzanian, p) Foopie, q) Fupi, r) Ahmed, A, s) Al Tanzani, Ahmad, t) Bakr, Abu, u) Khabar, Abu). Anschrift: Vereinigte Staaten von Amerika. Geburtsdatum: a) 14.3.1974; b) 13.4.1974; c) 14.4.1974; d) 1.8.1970. Geburtsort: Sansibar, Tansania. Staatsangehörigkeit: tansanisch. Tag der Benennung nach Art. 2a Abs. 4 Buchst. b): 17.10.2001.

Khalid Abd Al-Rahman Hamd **Al-Fawaz** (Originalschrift: خالد عبد الرحمن حمد الفواز) (gesicherte Aliasnamen: a) Khaled Al-Fauwaz, b) Khaled A. Al-Fauwaz, c) Khalid Al-Fawwaz, d) Khalik Al Fawwaz, e) Khaled Al-Fawwaz, f) Khaled Al Fawwaz, g) Khalid Abdulrahman H. Al Fawaz, h) Abu-Khalil). Geburtsdatum: 24.8.1962. Geburtsort: Kuwait. Staatsangehörigkeit: saudi-arabisch. Reisepass-Nr.: 456682 (ausgestellt am 6.11.1990, abgelaufen am 13.9.1995). Anschrift: Vereinigte Staaten von Amerika. Weitere Angaben: Am 5.10.2012 vom Vereinigten Königreich an die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 24.4.2002.

Mohammad Hamdi Mohammad **Sadiq Al-Ahdal** (auch: a) Al-Hamati, Muhammad, b) Muhammad Muhammad Abdullah Al-Ahdal, c) Mohamed Mohamed Abdullah Al-Ahdal, d) Abu Asim Al-Makki, e) Ahmed). Geburtsdatum: 19.11.1971. Anschrift: Jamal Street, Al-Dahima Alley, Al-Hudaydah, Jemen. Geburtsort: Medina, Saudi-Arabien. Staatsangehörigkeit: jemenitisch. Reisepass-Nr.: 541939 (jemenitischer Reisepass, ausgestellt am 31.7.2000 in Al-Hudaydah, Jemen, auf den Namen Muhammad Muhammad Abdullah Al-Ahdal). Nationale Kennziffer: 216040 (Nummer des jemenitischen Personalausweises). Tag der Benennung nach Art. 2a Abs. 4 Buchst. b): 17.10.2001.

Amin Muhammad Ul Haq **Saam Khan** (gesicherte Aliasnamen: a) Al-Haq, Amin, b) Amin, Muhammad; ungesicherte Aliasnamen: a) Dr Amin, b) Ul-Haq, Dr Amin). Geburtsdatum: 1960. Geburtsort: Provinz Nangarhar, Afghanistan. Staatsangehörigkeit: afghanisch. Weitere Angaben: a) Sicherheitskoordinator für Osama bin Laden (verstorben), b) im Februar 2006 nach Afghanistan rückgeführt. Befand sich seit August 2021 in Afghanistan. Tag der Benennung nach Art. 7d Abs. 2 Buchst. i): 25.1.2001

Salim Ahmad Salim **Hamdan** (auch: a) Saqr Al-Jaddawi, b) Saqar Al Jadawi, c) Saqar Aljawadi, d) Salem Ahmed Salem Hamdam). Anschrift: Shari Tunis, Sana'a, Jemen. Geburtsdatum: 1965. Geburtsort: a) Al-Mukalla, Jemen; b) Al-Mukala, Jemen. Staatsangehörigkeit: jemenitisch. Reisepass-Nr.: 00385937 (jemenitischer Reisepass). Weitere Angaben: a) bei der Anschrift handelt es sich um die frühere Anschrift; b) aus der Haft in den Vereinigten Staaten im November 2008 nach Jemen überführt. Tag der Benennung nach Art. 2a Abs. 4 Buchst. b): 25.1.2001.

Verordnung (EU) Nr. 267/2012
des Rates vom 23.3.2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 961/2010 [1)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Art. 215,

gestützt auf den Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23.1.2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran [2)],

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 25.10.2010 hat der Rat die VO (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 423/2007 [3)] erlassen, um den Beschluss 2010/413/GASP des Rates [4)] umzusetzen.

(2) Am 23.1.2012 hat der Rat den Beschluss 2012/35/GASP erlassen, in dem, wie vom Europäischen Rat am 9.12.2011 gefordert, zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran (im Folgenden „Iran“) vorgesehen sind.

(3) Zu diesen restriktiven Maßnahmen gehören insbesondere zusätzliche Handelsbeschränkungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie für Schlüsselausrüstung und -technologien, die in der petrochemischen Industrie genutzt werden könnten, ein Einfuhrverbot für iranisches Rohöl, iranische Erdölerzeugnisse und iranische petrochemische Erzeugnisse sowie ein Verbot von Investitionen in die petrochemische Industrie. Ferner sollte der Gold-, Edelmetall- und Diamantenhandel mit der iranischen Regierung sowie die Lieferung neu gedruckter bzw. geprägter Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank oder zu deren Gunsten verboten werden.

(4) Einige technische Änderungen an bestehenden Maßnahmen sind ebenfalls erforderlich geworden. Insbesondere sollte die Definition von „Vermittlungsdienste“ präzisiert werden. In den Fällen, in denen der Kauf, der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gütern und Technologie oder von Finanzdienstleistungen und technischen Dienstleistungen von einer zuständigen Behörde genehmigt werden kann, ist eine gesonderte Genehmigung der zugehörigen Vermittlungsdienste nicht erforderlich.

---

1) ABl. (EU) L 88, S. 1 vom 24.3.2012, zuletzt geändert durch DurchführungsVO (EU) 2025/1982 der Kommission vom 29.9.2025 (ABl. (EU) L, 2025/1982, 29.9.2025).
2) ABl. (EU) L 19, S. 22 vom 24.1.2012.
3) ABl. (EU) L 281, S. 1 vom 27.10.2010.
4) ABl. (EU) L 195, S. 39 vom 27.7.2010.

bestimmungen der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1],

ii) jede Transaktion, die auf nichtelektronischem Weg wie Bargeld, Schecks oder Buchführungsanweisungen mit dem Ziel abgewickelt wird, einem Zahlungsempfänger Gelder zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob Auftraggeber und Zahlungsempfänger dieselbe Person sind.

u) (gestrichen)

Kapitel II – Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen

Art. 2

(1) Es ist verboten, die in Anhang I oder II aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) In Anhang I werden Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, bei denen es sich um Güter oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der VO (EG) Nr. 428/2009 des Rates [2] handelt, mit Ausnahme bestimmter Güter und Technologien, die in Anhang I Teil A der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von 4 Wochen von den gemäß der VO (EG) Nr. 428/2009 gewährten Genehmigungen hinsichtlich der Güter und Technologien nach Anhang I Teil A dieser Verordnung.

(4) In Anhang II werden sonstige Güter und Technologien aufgeführt, die zu Tätigkeiten Irans im Zusammenhang mit Anreicherung, Wiederaufbereitung oder Schwerwasser, zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen oder zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Fragen, bzgl. derer die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) Besorgnis geäußert hat oder die von ihr als noch offen bezeichnet werden, beitragen könnten, einschließlich der vom VN-Sicherheitsrat oder vom Sanktionsausschuss bestimmten Güter und Technologien.

(5) In den Anhängen I und II werden keine Güter und Technologien aufgeführt, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union [3] (im Folgenden ‚Gemeinsame Militärgüterliste') aufgeführt sind.

---

1) Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. (EU) L 319, S. 1 vom 5.12.2007, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/64/oj).

2) VO (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5.5.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. (EU) L 134, S. 1 vom 29.5.2009, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/428/oj).

3) Letzte Fassung veröffentlicht in ABl. C, C/2025/1499, 6.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1499/oj).

Empfehlung (EU) 2019/1318
der Kommission vom 30.7.2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates [1)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Art. 292,

gestützt auf Art. 19 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5.5.2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck [2)],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der VO (EG) Nr. 428/2009 wird eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt.

(2) Ein wirksames, einheitliches und kohärentes Kontrollsystem für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist notwendig, um die Sicherheit der EU und die internationale Sicherheit zu fördern und die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (EU), insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, sowie die Förderung gleicher Bedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in der EU zu gewährleisten.

(3) Gemeinsame Ansätze und Verfahren in Bezug auf interne Compliance-Programme können zu einer einheitlichen und kohärenten Durchführung von Kontrollen in der EU beitragen.

(4) In Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts und der Komplexität heutiger Lieferketten sind wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das Bewusstsein der Ausführer und ihre aktiven Bemühungen um die Einhaltung der Handelsbeschränkungen angewiesen. Deshalb führen Unternehmen i.d.R. eine Reihe interner Maßnahmen und Verfahren, ein sog. internes Compliance-Programm (ICP), ein.

(5) Diese Leitlinien bieten Ausführern einen Orientierungsrahmen, der ihnen helfen soll, Risiken im Zusammenhang mit der Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu ermitteln, zu steuern und zu verringern und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

1) ABl. (EU) L 205, S. 15 vom 5.8.2019.
2) ABl. (EG) L 134, S. 1 vom 29.5.2009.

Anhang – EU-Leitlinien für ein internes Compliance-Programm (ICP) für die Kontrolle des Handels mit Dual-use-Gütern

Einleitung

Wirksame Kontrollen des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – physischen Gütern, Software und Technologie – sind unerlässlich zur Abwehr von Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und der destabilisierenden Anhäufung konventioneller Waffen. Unternehmen, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter) verkaufen, sind zur Einhaltung der an strategische Handelskontrollen gestellten Anforderungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Europäischen Union[1)] und ihrer Mitgliedstaaten verpflichtet. Geschäfte mit Gütern, die möglicherweise zu Verbreitungszwecken genutzt werden könnten, sind zu unterlassen.

In Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, der Komplexität der heutigen Lieferketten und der stetig zunehmenden Bedeutung nichtstaatlicher Akteure sind wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das Bewusstsein der „Unternehmen“ [2)] und ihre aktiven Bemühungen um die Einhaltung von Handelsbeschränkungen angewiesen. Deshalb führen Unternehmen i.d.R. ein Reihe interner Maßnahmen und Verfahren ein, ein sog. internes Compliance-Programm (ICP), um die Einhaltung der für die Kontrolle des Handels mit Dual-use-Gütern geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der Geltungsbereich und der Umfang dieser Maßnahmen und Verfahren hängen i.d.R. von der Größe und der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens ab.

Die vorliegenden Leitlinien sollen Unternehmen bei der strikten Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten unterstützen und ihnen Orientierungshilfe bieten, damit es ihnen gelingt, die Wirkung der Kontrollen des Handels mit Dual-use-Gütern festzustellen und zu steuern und damit verbundene Risiken zu verringern. Den Kern bilden 7 Elemente für ein wirksames ICP. Jedes Kernelement ist unterteilt in den Abschnitt „Was wird erwartet?“, in dem die Zielsetzungen des Kernelements beschrieben werden, und den Abschnitt „Was sind die einzelnen Schritte?“, in dem die Maßnahmen genauer ausgeführt und mögliche Lösungen für die Entwicklung oder Umsetzung von Compliance-Verfahren skizziert werden. Den Abschluss bilden eine Reihe nützlicher Fragen zum ICP eines Unternehmens und eine Liste von Indikatoren für Umlenkungsrisiken und Warnsignalen für verdächtige Anfragen oder Aufträge.

Bei der Entwicklung der ICP-Leitlinien der EU für Kontrollen des Dual-use-Handels wurden vorhandene Konzepte für Compliance im Zusammenhang mit Ausfuhrkontrollen herangezogen, insbesondere:

1) VO (EG) Nr. 428/2009.
2) Für die Zwecke dieses Dokuments ist der Begriff „Unternehmen“ im weiteren Sinne zu verstehen. Er umfasst Forschungs-, Wissenschafts- und andere Einrichtungen, die im Sinne der VO (EG) Nr. 428/2009 als „Ausführer“ gelten. Diese Leitlinien enthalten (zum gegenwärtigen Zeitpunkt) keine speziellen Empfehlungen für einzelne betroffene Branchen und Akteure.

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

vom 6.6.2013

veröffentlicht: BGBl. I Nr. 28, S. 1482 vom 13.6.2013

geändert durch:

Art. 297 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474 vom 7.9.2015)

Art. 6 des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3.12.2015 (BGBl. I Nr. 49, S. 2178 vom 9.12.2015)

Art. 6 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 872 vom 21.4.2017)

Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.1.2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 20.7.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2789 vom 28.7.2017)

Art. 17 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 50, S. 2602 vom 19.12.2019)

Art. 236 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328 vom 26.6.2020)

Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 10.7.2020 (BGBl. I Nr. 35, S. 1637 vom 16.7.2020)

Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 2.6.2021 (BGBl. I Nr. 28, S. 1275 vom 8.6.2021)

Art. 81 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10.8.2021 (BGBl. I Nr. 53, S. 3436 vom 17.8.2021)

Art. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 25.8.2021 (BAnz. AT 7.9.2021 V1)

Art. 1 des Ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I) vom 23.5.2022 (BGBl. I Nr. 17, S. 754 vom 27.5.2022)

Art. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) vom 19.12.2022 (BGBl. I Nr. 55, S. 2606 vom 27.12.2022)

Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I Nr. 56, S. 2752 vom 28.12.2022)

Art. 34 des Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmarktförderungsgesetz) vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411 vom 29.12.2023)

Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen sowie außenwirtschaftlicher Vorschriften vom 27.2.2024 (BGBl. I Nr. 71 vom 4.3.2024)

Inhaltsübersicht

Teil 1	**Rechtsgeschäfte und Handlungen**
§ 1	Grundsatz
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Zweigniederlassungen und Betriebstätten
§ 4	Beschränkungen und Handlungspflichten zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen
§ 5	Gegenstand der Beschränkungen
§ 5a	Vorläufige Beschränkungen zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
§ 6	Einzeleingriff
§ 7	Einzeleingriff im Seeverkehr außerhalb des deutschen Küstenmeeres
§ 8	Erteilung von Genehmigungen
§ 9	Erteilung von Zertifikaten
Teil 2	**Ergänzende Vorschriften**
§ 10	Deutsche Bundesbank
§ 11	Verfahrens- und Meldevorschriften
§ 12	Erlass von Rechtsverordnungen
§ 13	Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen
§ 14	Verwaltungsakte
§ 14a	Fristen für Beschränkungen und Handlungspflichten beim Erwerb inländischer Unternehmen
§ 15	Rechtsunwirksamkeit
§ 16	Urteil und Zwangsvollstreckung
Teil 3	**Straf-, Bußgeld- und Überwachungsvorschriften**
§ 17	Strafvorschriften
§ 18	Strafvorschriften
§ 19	Bußgeldvorschriften
§ 20	Einziehung
§ 21	Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden
§ 22	Straf- und Bußgeldverfahren
§ 23	Allgemeine Auskunftspflicht
§ 24	Übermittlung von Informationen
§ 25	Automatisiertes Abrufverfahren

Teil 1 – Rechtsgeschäfte und Handlungen

§ 1 – Grundsatz

(1) Der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(2) Unberührt bleiben

1. Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen,
2. zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, und
3. Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten die Begriffsbestimmungen der Abs. 2-25, soweit in diesem Gesetz oder einer solchen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und

1. über die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland bestimmt oder
2. im Fall von Software oder Technologie über deren Übertragung aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg in einem Drittland bestimmt.

Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einem Ausländer zu, so gilt als Ausführer die inländische Vertragspartei. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer über die Ausfuhr tatsächlich bestimmt.

(3) Ausfuhr ist

1. die Lieferung von Waren aus dem Inland in ein Drittland und
2. die Übertragung von Software und Technologie aus dem Inland in ein Drittland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg für natürliche und juristische Personen in Drittländern.

(4) Ausfuhrsendung umfasst die Waren, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle nach demselben Bestimmungsland ausführt.

(5) Ausländer sind alle Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die keine Inländer sind.

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
vom 2.8.2013 [1)]

Es verordnen aufgrund

— des § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5, § 9 Satz 1, § 11, § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482) die Bundesregierung sowie

— des § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482) das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1	**Allgemeine Vorschriften**
§ 1	Beantragung von Genehmigungen
§ 2	Zertifikate nach Art. 9 der Richtlinie 2009/43/EG
§ 3	Formerfordernisse; Verwaltungsportal und Fristlauf
§ 4	Erteilung von Genehmigungen
§ 5	(weggefallen)
§ 6	Aufbewahrung von Verwaltungsakten
§ 7	Boykotterklärung
§ 7a	Gebiete, die als Zollgebiet der Europäischen Union gelten
Kapitel 2	**Ausfuhr und Verbringung aus dem Inland**
Abschnitt 1	**Beschränkungen**
Unterabschnitt 1	Genehmigungsbedürftige Ausfuhr
§ 8	Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils I der Ausfuhrliste
§ 9	Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern mit einem bestimmten Verwendungszweck
§ 10	Genehmigungserfordernisse für die Ausfuhr von Gütern des Teils II der Ausfuhrliste

1) BGBl. I Nr. 45, S. 2865 vom 5.8.2013, zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung vom 2.12.2025 (BGBl. I Nr. 301 vom 5.12.2025).

Kapitel 7 – Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr

Abschnitt 1 – Begriffsbestimmungen

§ 63 – Begriffsbestimmungen

Für Zwecke der Meldungen nach diesem Kapitel ist

1. Inland das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne des Kapitels 2 Nr. 2.05 des Anhangs A der VO (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. (EU) L 174, S. 1 vom 26.6.2013), die zuletzt durch die VO (EU) 2023/734 (ABl. (EU) L 97, S. 1 vom 5.4.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Inländer jede institutionelle Einheit im Inland im Sinne des Kapitels 2 Nr. 2.12-2.30 i.V.m. Nr. 2.07-2.11 des Anhangs A der VO (EU) Nr. 549/2013 und
3. Ausländer jede institutionelle Einheit im Ausland im Sinne dieses Kapitels 2 Nr. 2.12-2.30 i.V.m. Nr. 2.07-2.11 des Anhangs A der VO (EU) Nr. 549/2013.

Abschnitt 2 – Meldevorschriften im Kapitalverkehr

§ 64 – Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland

(1) Der Meldepflichtige nach Abs. 6 hat der Deutschen Bundesbank in der Frist des § 71 Abs. 1 den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Ausland gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 zu melden:

1. des Vermögens eines ausländischen Unternehmens, wenn dem Inländer mindestens 10% der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind,
2. des Vermögens eines ausländischen Unternehmens, wenn mehr als 50% der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem Inländer zuzurechnen sind, und
3. des Vermögens, das ausländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines inländischen Unternehmens zugeordnet ist, sowie des Vermögens, das ausländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zugeordnet ist, das die Bedingungen nach Nr. 2 erfüllt.

(2) Ein ausländisches Unternehmen gilt im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 als von einem Inländer abhängig, wenn dem Inländer mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte an dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem oder mehreren von einem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen oder diesem Unternehmen gemeinsam mit dem Inländer mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere ausländische Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 als von einem Inländer abhängig anzusehen.

Ausfuhrliste [1)]

Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

Inhaltsübersicht

		Nr. der Liste
Anwendung der Ausfuhrliste		
Teil I	Güter, auf die sich die in den §§ 8, 11, 46, 52b, 74, 75, 77 und 79 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) angeordneten Beschränkungen beziehen	
	Abschnitt A: Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial	0001-0022
	Abschnitt B: Liste national erfasster Güter	1A901 – 9E1999
	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	
	Begriffsbestimmungen zu den in Teil I durch doppelte Anführungszeichen gekennzeichneten Begriffen	
Teil II	Waren, auf die sich die in § 10 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen	
	Abschnitt II: Waren pflanzlichen Ursprungs	

1) BGBl. I Nr. 45, S. 2898 vom 5.8.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 der 22. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 29.10.2025 (BGBl. I Nr. 261 vom 31.10.2025).

Anwendung der Ausfuhrliste

Teil I

1. Teil I der Ausfuhrliste nennt in den Abschnitten A und B die Güter, auf die sich die in den §§ 8, 11, 46, 52b, 74, 75, 77 und 79 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.

   Abschnitt A enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

   Abschnitt B enthält zusätzliche national erfasste Güter.

   Abschnitt B ist nach einem 5- bzw. 6-stelligen Nummerierungssystem untergliedert, das sich an dem Nummerierungssystem der Gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der VO (EU) 2021/821) anlehnt und die Differenzierung in Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2021/821 widerspiegelt.

   Im Einzelnen ist die Unterteilung wie folgt, wobei nicht alle Kategorien und Gattungen belegt sind:

   a) Kategorien

      0 = Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung

      1 = Besondere Werkstoffe, Materialien und Ausrüstung

      2 = Werkstoffbearbeitung

      3 = Allgemeine Elektronik

      4 = Rechner

      5 = Telekommunikation (Teil 1) und Informationssicherheit (Teil 2)

      6 = Sensoren und Laser

      7 = Luftfahrtelektronik und Navigation

      8 = Meeres- und Schiffstechnik

      9 = Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

   b) Gattungen

      A = Systeme, Ausrüstung und Bestandteile

      B = Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen

      C = Werkstoffe und Materialien

      D = Datenverarbeitungsprogramme (Software)

      E = Technologie

   c) Kennungen: 901-1999

      Die in Teil I aufgeführten Nummern und Benennungen entsprechen nicht dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

B National erfasste Güter

1E901

„Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung, die nicht von den der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Polymethacrylimid-Hartschäumen, wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der VO (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

2B952

Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2B352 des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, wie folgt, wenn das Bestimmungsland Iran oder die Demokratische Volksrepublik Korea ist:

a) Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener „Mikroorganismen“ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l;

b) Rührwerke für von Unternummer 2B952a erfasste Fermenter.

   Technische Anmerkung:
   Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.

2B993

Ausrüstung für die Abscheidung von metallischen Auflageschichten auf Substrate für nichtelektronische Anwendungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wenn das Bestimmungsland Iran ist:

a) Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = Chemical Vapour Deposition);

b) Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = Physical Vapour Deposition) mittels Elektronenstrahl (EB-PVD);

c) Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.

3A1901a15

Integrierte Tieftemperatur-CMOS (Complementary Metal Oxide Semiconductor) Schaltkreise, die nicht von Nummer 3A001a2 des Anhangs I der VO (EU) 2021/821 in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, konstruiert für einen Betrieb bei Umgebungstemperaturen kleiner/gleich 4,5 K (-268,65 °C), wenn das Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union und außerhalb der in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der VO (EU) 2021/821 aufgeführten Gebiete liegt.

Gemeinsames, unverbindliches Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung [1)]

Das Stichwortverzeichnis soll eine praktische Hilfe für den Benutzer sein, gehört aber weder zum Text der Ausfuhrliste noch zum Text der EU-Dual-Use-Verordnung und hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Etwaige Unvollständigkeiten des Stichwortverzeichnisses können die unterlassene Beantragung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung somit nicht rechtfertigen.

Zeichenerklärung:

0001-0022	Fundstelle ist in der Ausfuhrliste Teil 1 A
1E901-9E992	(sog. 900er Kennungen) Fundstelle ist in der Ausfuhrliste Teil 1 B
3A1901-4E1901	(sog. 1.900er Kennungen) Fundstelle ist in der Ausfuhrliste Teil 1 B
0A001-9E102	Fundstelle ist in der EG-Dual-Use-Verordnung Anhang I
*	Fundstelle ist in einer Anmerkung der jeweiligen Nummer
DEF	Fundstelle ist im Kapitel Begriffsbestimmungen der Ausfuhrliste oder der EG-Dual-Use-Verordnung

Chemische Verbindungen und Substanzen der Nummern 0007 und 0008 des Teils I A der Ausfuhrliste sind im Stichwortverzeichnis nicht einzeln genannt.

Stichwort	Index
1,1-Diethylhydrazinnitrat (DEHN)	1C111a
1,1-Dimethylhydrazinazid	1C111a
1,2-Diethylhydrazinnitrat (DEHN)	1C111a
1,2-Dimethylaminoethylazid (DMAZ)	1C111a
1,2-Dimethylhydrazinazid	1C111a
1,4-Dihydrazinnitrat (DHTN)	1C111a
2-Chlorethanol	1C350
2-Dimethylaminoethylazid (DMAZ)	1C111a
2-Hydroxyethylhydrazinnitrat (HEHN)	1C111a
2-Nitrodiphenylamin	1C111c
3-Chinuclidinol	1C350
3-Chinuclidon	1C350
3-Chinuclidinylbenzilat	1C450a
3-Hydroxy-1-methylpiperidin	1C350
3,6-Dihydrazinotetrazinnitrat	1C111a
III/V-Verbindungen	3C001d, 6A002a, DEF
4,5-Diazidomethyl-2-Methyl-1,2,3-Triazol (iso-DAMTR)	1C111c

1) Stand: November 2025.

Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses zum Anhang I EU-Dual-Use-VO und zur Ausfuhrliste

vom 9.6.2023 [1)]

Nachstehend wird die Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses bekannt gemacht.

Einführung

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist als Hilfsmittel für die Prüfung gedacht, ob Güter vom Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU-Dual-Use-VO) oder der Ausfuhrliste erfasst werden und damit der Exportkontrolle unterliegen. Der Begriff Güter umfasst Waren, Datenverarbeitungsprogramme/Software und Technologie, siehe Art. 2 Nr. 1 EU-Dual-Use-VO, § 2 Abs. 13 Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Der Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs, § 1 AWG, wird in § 4 AWG außen- und sicherheitspolitischen Beschränkungen unterworfen. Zudem sind die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union (EU) für solche Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-Use-Güter). Nach den genannten Vorschriften bestehen umfangreiche Genehmigungspflichten für „gelistete“ Güter, d.h. für Güter, die in den Exportkontrolllisten erfasst sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die in der gesamten EU geltende Güterliste für sog. Dual-Use-Güter – Anhang I der VO (EU) Nr. 2021/821 des Rates vom 20.5.2021, i.d.F. der VO (EU) 2023/996 vom 23.2.2023 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EU-Dual-Use-VO) – und die nationale Ausfuhrliste, die in Teil I Abschnitt A Waffen, Munition und Rüstungsmaterial und in Teil I Abschnitt B weitere national kontrollierte Dual-Use-Güter enthält.

Auf die von der Ausfuhrliste sowie der in Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfassten Güter nehmen mehrere Genehmigungspflichten Bezug. Dies sind zum einen die §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1 f., §§ 46, 47, 49-52b Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie zum anderen Art. 3, 8 und Art. 11 EU-Dual-Use-VO. Ohne Einholung einer entsprechenden Genehmigung dürfen diese Güter nicht exportiert und die Handels- und Vermittlungsgeschäfte sowie die Technische Unterstützung nicht vorgenommen werden. (Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weist darauf hin, dass es außerdem auch Beschränkungen für Exporte von Gütern gibt, die nicht von der Ausfuhrliste bzw. Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst sind, z.B. aufgrund aktueller Embargovorschriften oder einer bestimmten sensitiven Verwendung der Güter, vgl. insbesondere §§ 9 und 11 Abs. 3 f. AWV sowie Art. 4 und 5 EU-Dual-Use-VO.)

1) Das Umschlüsselungsverzeichnis basiert auf den Daten der Ausfuhrliste (19. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 21.12.2022), der VO (EU) 2021/821 i.d.F. der VO (EU) 2023/966 vom 23.2.2023 und auf den Kapiteln des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik für 2023.

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Güterlistennummer

Abschnitt XIX
Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

Kapitel 93
Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

B. Besonderes (Einzelpositionen):

	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 93.07:	
9301 10 00	Bewaffnung oder Waffen größeren Kalibers und Werfer	0002
9301 20 00	Panzerbüchsen, Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen (37 KWL)	0002
	Bomben, Torpedos, Raketen und Flugkörper	0004
aus 9301 90 00	Gewehre, Karabiner, Maschinenpistolen und Maschinengewehre *Nicht von der Ausfuhrliste erfasst* sind jedoch: 1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden 2. Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden 3. Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen	0001a
	Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke	0001b
	Waffen, die hülsenlose Munition verwenden	0001c
	Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen	0004b
	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (Kinetic Energy Weapon Systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts	0012a
	Strahlenwaffen-Systeme a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts	0019
	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04:	
aus 9302 00 00	Revolver und Pistolen	0001a

– Bitte beachten Sie die Bekanntmachung sowie Teil „A. Allgemeines:“ zu jedem Kapitel –

Bekanntmachungen der Allgemeinen Genehmigungen

Inhaltsübersicht

AG Nr. EU001-EU008	Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU001, EU002, EU003, EU004, EU005, EU006, EU007 und EU008
AG Nr. 12	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 12 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
AG Nr. 13	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 13 (FAG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen
AG Nr. 14	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 14 (Wärmetauscher, Ventile, Pumpen sowie Durchlaufmischer)
AG Nr. 16	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit)
AG Nr. 17	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 17 (Frequenzumwandler und Kondensatoren)
AG Nr. 18	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18 (Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung)
AG Nr. 19	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 19 (Landfahrzeuge für militärische Zwecke)
AG Nr. 20	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte)
AG Nr. 21	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 21 (Schutzausrüstung)
AG Nr. 22	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 22 (Sprengstoffe)
AG Nr. 23	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 23 (Wiederausfuhr)
AG Nr. 24	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 24 (Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen)
AG Nr. 25	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 (besondere Fallgruppen)
AG Nr. 26	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 26 (Streitkräfte)
AG Nr. 27	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 27 (Zertifizierte Empfänger)
AG Nr. 28	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 28 (zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich)
AG Nr. 30	Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 (zu nicht sensitiven Iran-Geschäften)

AG Nr. 31 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen)

AG Nr. 32 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 32 (Schutzausrüstung Ukraine)

AG Nr. 33 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 (Ausfuhr und Verbringungen von sonstigen Rüstungsgütern)

AG Nr. 34 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 34 (Software für Rüstungsgüter)

AG Nr. 35 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 35 (Ersatzteillieferungen im Rüstungsbereich)

AG Nr. 36 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 36 (Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender)

AG Nr. 37 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 37 (für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder)

AG Nr. 38 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 38 (für die Software für elektronische Bauteile)

AG Nr. 39 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 39 (für die Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I VO (EU) 2021/821)

AG Nr. 40 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 40 (für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien nach Indien)

AG Nr. 41 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 41 (Ersatzteillieferungen im Dual-Use-Bereich)

AG Nr. 42 Bekanntgabe der Allgemeine Genehmigung Nr. 42 (Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger)

AG Nr. 43 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 43 für die Wiederausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder

AG Nr. 44 Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 44 (Nichtsensitive Ausfuhren mittels elektronischer Medien)

Bekanntgabe der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 (Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger)

vom 23.7.2025

I. Vorbemerkung zur Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 42 vom 17.7.2024, die zum 18.7.2024 in Kraft getreten ist, wird mit Wirkung zum 1.8.2025 neu bekannt gegeben.

Im Vergleich zur bisherigen Fassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 wird bis zum 31.3.2027 verlängert.

Daneben wird der Kreis der zugelassenen Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 um natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen erweitert, sofern diese in einem Partnerland im Sinne des Anhangs VIII der VO (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung) ansässig oder niedergelassen sind und die Bereitstellung der in Anhang XXXIX aufgeführten Software aus dem Inland heraus erfolgt. Partnerländer in diesem Sinne sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, das Vereinigte Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und Island.

Weitere inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht. Die auf Grundlage der bisherigen Fassungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 erfolgten Registrierungen und Meldungen gelten fort.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Genehmigung

Allgemeine Genehmigung Nr. 42 (Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger)

2. Ausstellende Behörde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Verzeichnis der Runderlasse und Bekanntmachungen

Runderlasse

RA 2/2023	Runderlass Außenwirtschaft Nr. 2/2023 – Ausfuhr; bestehende Waffenembargos vom 10.1.2023

Bekanntmachungen

Bekanntmachung 1	Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 26.6.2019
Bekanntmachung 2	Bekanntmachung zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 15.9.2020
Bekanntmachung 3	Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für nicht von Teil I A der Ausfuhrliste erfasste Güter vom 31.10.2024
Bekanntmachung 4	Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente nach § 21 Abs. 6 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für die von Teil I A der Ausfuhrliste erfassten Güter vom 31.10.2024
Bekanntmachung 5	Bekanntmachung zur Fortgeltung von Genehmigungen zu Ausfuhren von Gütern des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Europäischen Union vom 23.11.2020

Mendel

Bestellschein

Hiermit bestellen wir die Publikation **Exportkontrollrecht** wie folgt:

__ Ex. des **Loseblattwerks**: Grundwerk in 2 Ordnern (19 x 24,5 cm), ca. 1.600 Seiten zum Preis von 44,00 EUR netto (47,08 EUR brutto) bei Abnahme der Aktualisierungen für 1 Jahr, Aktualisierungen: ca. 4-6 im Jahr zum Stückpreis von 21,00 EUR netto (22,47 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-07-9.

__ Ex. der **CD-ROM**: Computergebundene Einzelplatzlizenz, Grundwerk zum Preis von 37,00 EUR netto (39,59 EUR brutto) bei Abnahme der Updates für 1 Jahr, Updates: ca. 4-6 im Jahr zum Stückpreis von 18,00 EUR netto (19,26 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-06-2.

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung der CD-ROM.

__ **zusätzliche Lizenzen**

Rabattstaffel: bis zu 5 zusätzliche Lizenzen: 25%, 6-10 zusätzliche Lizenzen: 35%, 11-15 zusätzliche Lizenzen: 45%, 16-20 zusätzliche Lizenzen: 55%; benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, können wir Ihnen Preise auf Anfrage nennen.

Sie haben **regelmäßig 3 oder mehr Nutzer** für die Publikation? Dann lohnt sich ggf. die **Concurrent-User-Lizenz** zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns an!

Abo- und Bezugsbedingungen: Alle genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7% und zzgl. Versandkosten i.H.v. 3,80 EUR brutto. Die Mindestlaufzeit für ein Abonnement beträgt ein Jahr beginnend mit Rechnungstellung. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt wird. Danach sind Kündigungen – in Textform – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Es gelten ausschließlich unsere AGB, die Sie jederzeit unter www.mendel-verlag.de/agb einsehen können.

Firmenname . . . . . Kd.-Nr. . . . . .

Abteilung/Ansprechpartner . . . . . .

Straße . . . . . .

PLZ . . . . . Ort . . . . . .

E-Mail . . . . . .

Telefon . . . . . Fax . . . . . .

Datum . . . . . Unterschrift . . . . . .

Bitte bestellen Sie per Fax: +49 2302 2029311 | **per E-Mail:** info@mendel-verlag.de
per Post: Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum
Online: www.mendel-verlag.de/shop

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.

(3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung, z.B. per Brief, Fax oder E-Mail, geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.

(2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

§ 3 Eingabefehler (Online-Shop)

(1) Im Warenkorb können Sie Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Kasse“ haben Sie die Möglichkeit, Rechnungs- und Lieferadresse festzulegen und erhalten eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

§ 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

§ 5 Laufzeit des Vertrages: Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

(1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.

(2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsulats- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter www.mendel-verlag.de einsehen können.

(3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

§ 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs + Onlineversionen

(1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.

(2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

(3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.

(4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 7 Lieferung – Gefahrübergang

(1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

(2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.

(3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kaufmännischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrenübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

(1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.

(2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.

(4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu dem Abonnement FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

§ 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

(1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Gewährleistung

(1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.

(2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 12 Haftung

(1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichteinhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

(1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.

(5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.

(2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshot des jeweiligen Angebots).

Stand: 5/2025

Benutzerinformationen

Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
   2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)
      2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz
      2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
   2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)
3. Einrichtung und Update der Publikation
   3.1 Verwenden von „Setup.exe“
   3.2 Manuelles Einrichten der Publikation
      3.2.1 Einzelplatzlizenz
      3.2.2 Concurrent-User-Lizenz
4. Deinstallation
5. Registrierung
6. Nutzung der Publikation
7. FAQ – Frequently Asked Questions
8. Nutzungsvereinbarung
9. Kontakt

1. Systemvoraussetzungen

Für die Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen Computer mit dem Betriebssystem Windows 10 oder neuer sowie ein CD-ROM-Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online unter www.mendel-verlag.de/download_exportkontrollrecht zum Download bereit.

Sie brauchen ebenso den Adobe® Reader® zur Anzeige von PDF-Dateien – wir empfehlen jeweils die aktuelle Version (erhältlich unter https://get.adobe.com/de/reader/). Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen WindowsVersionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung oder Installation durchführen möchten, bzw. für den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt und die Lizenzdatei erzeugt werden soll, die nötigen Rechte besitzen. Nähere Erläuterungen finden Sie in den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihre Transaction ID (TID) erhalten, die für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM. Bitte bewahren Sie die TID gut auf, da sie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Die TID besteht aus 3 Gruppen mit 5 Zeichen, z.B. A1B2C-3D4E5-F6G7H, und befindet sich auf der Innenseite des CD-Booklets.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser Bestellformular.

2.1 Einzelplatzlizenz (Standardfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der Registrierung wird die Einzelplatzlizenz an einen Computer gebunden, der dadurch in die Lage versetzt wird, die Inhalte der CD-ROM anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner installieren bzw. kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD-ROM direkt aufgerufen werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

2.1.1 1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen.

2.1.2 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und eine TID bekommen, können die Inhalte der CD-ROM jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern nutzen, nachdem Sie die betreffenden Rechner registriert haben. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen.

2.2 Concurrent-User-Lizenz (Spezialfall)

Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine.

Während der Registrierung wird die Concurrent-User-Lizenz an einen Speicherort in einer Netzwerkfreigabe gebunden. Anschließend können höchstens so viele Nutzer die Publikation gleichzeitig nutzen wie Lizenzen von Ihnen erworben wurden. Bitte beachten Sie, dass die Nutzer dazu Lesezugriff auf den registrierten Speicherort benötigen.

3. Einrichtung und Update der Publikation

Bitte beachten Sie, dass nach der Ersteinrichtung zunächst noch die Registrierung Ihrer Lizenz(en) erforderlich ist, bevor Sie auf die Daten zugreifen können. Wenn Sie ein neues Update erhalten haben, ist keine erneute Registrierung erforderlich. Das Update enthält die aktuelle Publikation in konsolidierter Form.

3.1 Verwenden von „Setup.exe“

Wenn Sie „Setup.exe“ von der CD-ROM ausführen, können Sie sich für eine von 3 Installationsvarianten, abhängig von der erworbenen Lizenz, entscheiden. Sie benötigen dazu Administrationsrechte sowie Schreibrechte auf den später gewählten Installationspfad. Falls Sie nicht über diese Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die Vorgehensweise für Updates unterscheidet sich nicht von der für die Erstinstallation.

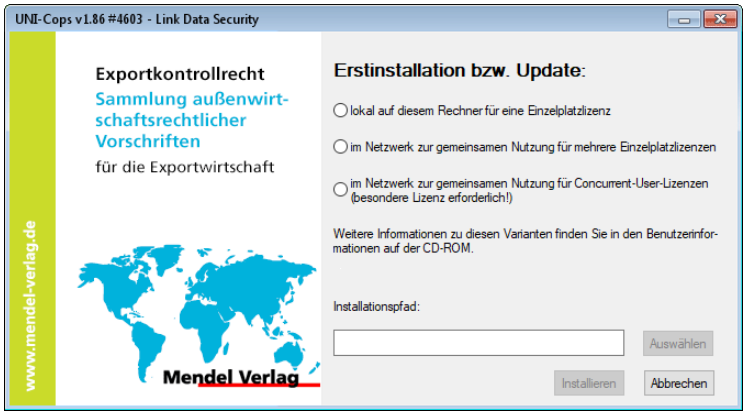

Die ersten beiden Varianten können Sie einsetzen, wenn Sie eine oder mehrere Einzelplatzlizenzen erworben haben. Die lokale Installation (Variante 1) wird dabei typischerweise bei einer oder wenigen erworbenen Lizenzen gewählt, oder wenn kein gemeinsam zugängliches Speichermedium vorhanden ist. Die Installation im Netzwerk (Variante 2) hingegen erlaubt das zentrale Vorhalten und Aktualisieren der Publikation insbesondere für mehrere Einzelplatzlizenzen.

Wenn Sie eine oder mehrere Concurrent-User-Lizenzen erworben haben, nutzen Sie bitte die dritte Installationsvariante.

Nachdem Sie eine der 3 Installationsvarianten ausgewählt haben, können Sie einen Installationspfad angeben bzw. den vorgeschlagenen Pfad ändern. Ist der angegebene Ordner nicht vorhanden, so wird er im weiteren Verlauf der Installation erstellt. Nach Abschluss der Installation erhalten Sie eine Bestätigungsmeldung und eine Verknüpfung zum Starten der Publikation wird auf Ihrem Desktop abgelegt.

3.2 Manuelles Einrichten der Publikation

3.2.1 Einzelplatzlizenz

Sie können die Inhalte der CD-ROM entweder a) direkt von der CD-ROM nutzen oder aber b) auch auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren.

a) Falls Sie die Inhalte direkt von der CD-ROM nutzen möchten, so ist keine Einrichtung notwendig.

b) Falls Sie die Inhalte der CD-ROM auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner speichern möchten, so können Sie die Inhalte der CD-ROM kopieren und unter einem beliebigen Pfad ablegen. Dabei müssen Sie allerdings die Dateistruktur, wie sie sich auf der CD-ROM befindet, erhalten, da ansonsten die Verknüpfungen innerhalb der Publikation nicht mehr funktionieren. Bei Updates empfiehlt sich ein vollständiges Ersetzen der Daten im bestehenden Ordner.

3.2.2 Concurrent-User-Lizenz

Kopieren Sie bitte bei einer Ersteinrichtung den Inhalt der CD-ROM in den Ordner, in dem die Publikation zur Verfügung gestellt werden soll, üblicherweise in eine Freigabe auf einem Server. Kopieren Sie nun die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartEKR.exe“, „unicops.ini“, „EKR_C.E_X“, „EKR_C.QZ_“ und „EKR_C.W_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartEKR.exe“.

Für ein manuelles Update der Publikation löschen Sie bitte zunächst alle Dateien der Publikation bis auf „unicops.ini“ und „EKR_C.LDS“ (duch die Registrierung erzeugte Lizenzdatei). Anschließend kopieren Sie bitte den Inhalt der neueren CD-ROM in den betreffenden Ordner und kopieren die folgenden Dateien aus dem Unterordner „Config“ in den übergeordneten Ordner: „MakeLDS.EXE“, „StartEKR.exe“, „EKR_C.E_X“, „EKR_C.QZ_“ und „EKR_C.W_X“. Dabei ersetzen Sie die dort vorhandene Version der „StartEKR.exe“.

4. Deinstallation

Da bei der Installation nur Dateien im Installationspfad abgelegt werden, besteht kein Bedarf an einer Deinstallationsroutine. Sie können stattdessen einfach den Ordner mit den Daten löschen.

5. Registrierung

Der Registrierungsvorgang ist prinzipiell identisch für Einzelplatzlizenzen und Concurrent-User-Lizenzen, Unterschiede werden im Folgenden explizit genannt.

Die zur Registrierung notwendigen Rechte unterscheiden sich leicht. Bitte registrieren Sie Einzelplatzlizenzen mit Administrationsrechten, damit alle Nutzer des Computers Zugriff auf die Publikation haben. Voraussetzung zur Registrierung einer Concurrent-User-Lizenz sind Schreibrechte auf dem Speicherort der Publikation. Falls Sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD-ROM.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der Nutzungsvereinbarung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM zuerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Der Registrierungsvorgang wird einmalig beim ersten Start der Publikation (mittels Ausführen von „StartEKR.exe“) ausgelöst. Sie können den Registrierungsvorgang jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen. Sollten Sie die Registrierung nicht vollständig durchgeführt haben, wird sie für Einzelplatzlizenzen beim nächsten Start der Publikation fortgesetzt.

Zum Starten oder Fortsetzen der Registrierung für eine Concurrent-User-Lizenz führen Sie bitte vom Speicherort der Publikation die Datei „MakeLDS.exe“ aus.

Am Beginn des Registrierungsvorgangs wird ein Auszug dieses Dokuments, der u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt. Die Registrierung kann entweder online (über das Internet) oder telefonisch (durch einen Anruf bei uns) erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen die Online-Registrierung, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihrer TID automatisch erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Rechner hierzu mit dem Internet verbunden sein muss.

Geben Sie zuerst Ihre TID ein und wählen sie dann die Art der Registrierung aus.

Haben Sie die Online-Registrierung ausgewählt, so erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten …“ und der Registrierungsvorgang wird abgeschlossen.

Nach Abschluss der Registrierung einer Einzelplatzlizenz wird automatisch der auf Ihrem System installierte PDF-Reader gestartet und die Startseite der Publikation angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen oder die telefonische Registrierung bevorzugen, so können Sie diese unter der Rufnummer +49 2302 202930 innerhalb der folgenden Zeiten durchführen:

Mo-Do	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-15:30 Uhr
Fr	09:30-13:00 Uhr	und	13:30-14:30 Uhr

Dazu teilen Sie uns die angezeigte MID bzw. NID und Ihre TID mit und halten ferner bitte Ihre Kundendaten bereit. Sie erhalten dann einen Zugangscode, den Sie bitte in das untere Feld eintragen. Achten Sie hierbei darauf, die Buchstaben groß zu schreiben. Wenn Sie nun Ihre Eingabe bestätigen, wird der Registrierungsvorgang abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt. Wenn Sie eine Concurrent-User-Lizenz registriert haben, erhalten Sie eine Bestätigung über die erfolgreiche Registrierung angezeigt.

Bei Rückfragen zur Registrierung erreichen Sie uns über folgende Service-E-Mail-Adresse: registrierung@mendel-verlag.de

6. Nutzung der Publikation

Bitte beachten Sie, dass für den Zugriff auf die Publikation alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Sie können die Publikation nach erfolgreicher Registrierung entweder über die während der Installation auf Ihrem Desktop angelegte Verknüpfung oder direkt durch Ausführen von „StartEKR.exe“ aus dem Installationsverzeichnis starten.

Zur Navigation durch die CD-ROM können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des aktuell angezeigten Dokuments benutzen.

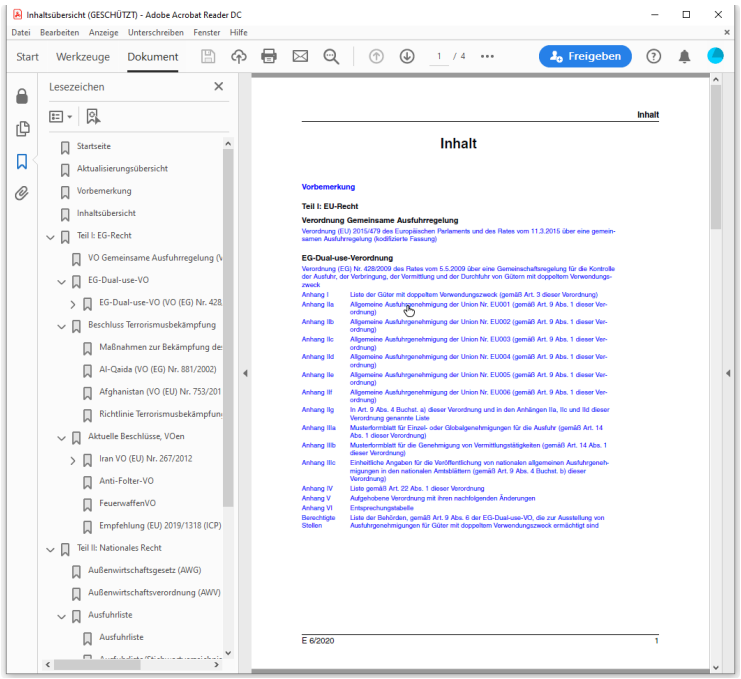

Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche über alle Dokumente in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe® Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben, werden als Ergebnis zunächst die Titel der Dokumente, die Treffer enthalten, in einer Baumstruktur dargestellt. Sie können sich nun die Ergebnisse der Suche innerhalb eines Dokuments anzeigen lassen. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe ihres Readers.

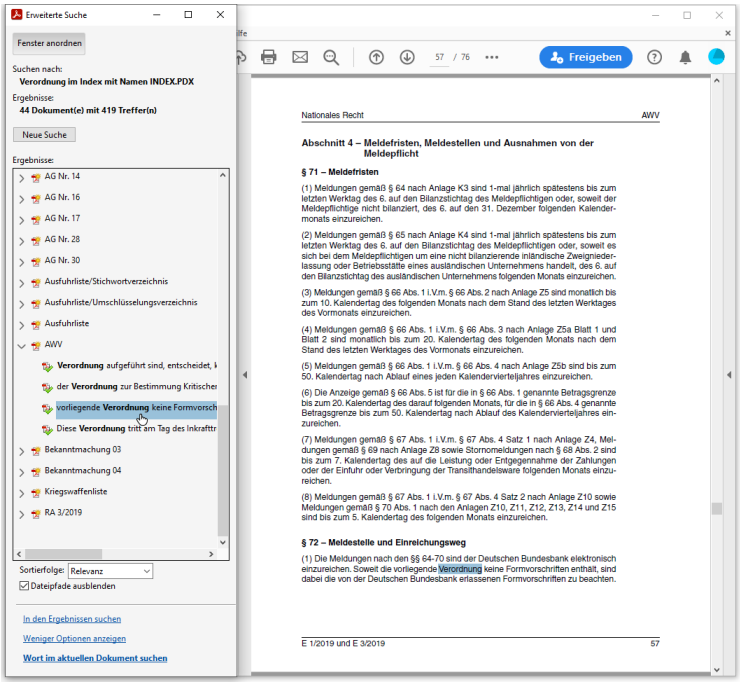

7. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Kopie speichern...“ oder „Email...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

Warum erhalte ich beim Starten der Publikation eine Fehlermeldung?

Bitte beenden Sie vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien (ggf. auch im Taskmanager).

Warum erhalte ich am Ende des Registrierungsvorgangs eine Fehlermeldung?

Prüfen Sie, ob Sie einen PDF-Reader installiert haben. Wenn nicht, installieren Sie dieses Programm bitte. Die Registrierung war i.d.R. trotzdem erfolgreich.

Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit Adobe® Reader® konzipiert.

Unterscheidet sich der Registrierungsvorgang für zusätzliche Einzelplatzlizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab, wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihre einmal erhaltene TID verwenden.

Warum habe ich eine neue TID erhalten, was muss ich tun?

Wenn Sie aus technischen Gründen eine neue TID erhalten, wird eine erneute Registrierung Ihres Rechners erforderlich. Die Registrierung funktioniert dabei wie oben beschrieben.

Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h., Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres AntivirenProgramms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zum von Ihnen eingesetzten Produkt.

8. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die vorliegende CD-ROM erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen. Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

9. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223
44799 Bochum
DEUTSCHLAND

Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de